

## **BÖLW-Position zur Neufassung der EU-Rechtsvorschriften für Pflanzenvermehrungsmaterial**

Die Grafik zeigt, welche Zulassungskategorien für Pflanzenvermehrungsmaterial (PVM) angelegt werden müssen, um eine vielfältige Züchterlandschaft und ein breites Spektrum an passendem PVM für Gärtner und Landwirte in unterschiedlichen Anbausystemen zu ermöglichen. Die genannten Einschränkungen würden sicherstellen, dass, insbesondere für den Profi-Bereich, nur qualitativ hochwertiges PVM einen Marktzugang erhält. Weitere Informationen und Positionen zum neuen Saatgutrecht finden sie hier: <http://www.boelw.de/saatgut.html>

### **Amateur- und Erhaltungssorten bzw. -material für die nichtkommerzielle Nutzung und für Nischenmärkte; (unterliegt nicht dem Regelungsbereich**

- Kleinverkauf im Rahmen von Direktverkauf an Endnutzer (Wochenmärkte, Hofverkauf, Fremdotsatz an Endnutzer in Kleinstverpackungen) oder Tausch und Kleinstverkauf im Rahmen von Erhalternetzwerken
  - keine verbindliche Beschreibung des Materials und seiner Herkunft, keine Registrierung
  - kein Sortenschutz
  - keine Registrierung der Anbieter
- Anmerkung: Wenn Amateur- und Erhaltungssorten bzw. -material über kommerzielle Wiederverkäufer an nichtkommerzielle Endnutzer (z.B. über Baumärkte, Gartencenter, andere Händler) vertrieben werden, gelte die Regeln für ORD-Material.

### **PVM für den kommerziellen Bereich**

#### **Hochleistungssorten**

- Wie gehabt eng gefasste DUS-Kriterien, um den Markt offen für neue Sorten halten zu können, die Sortenschutz beanspruchen
- Wertprüfung optional, wird unter den gewünschten regionalen und Anbaubedingungen durchgeführt
- Sortenschutz möglich
- volle Gebührenhöhe

#### **Populationssorten**

- Zulassungsverfahren mit reduzierten Homogenitätsanforderungen (Homogenität muss in den agronomisch relevanten Eigenschaften gegeben sein)
- reduziertes Zulassungsverfahren, vereinfachte Registerprüfung, keine zwingende Wertprüfung
- Verzicht auf Sortenschutz, reduzierte Gebühren

#### **ORD-Material**

- verbindliche Beschreibung des Materials und seiner Herkunft
- Mindestens ein registrierter Inverkehrbringer
- Mengengrenzung über Verpackungsgrößen
- kein Sortenschutz
- geringe Gebühren

#### **Heterogenes Material:**

- registrierter Inverkehrbringer
- Material ist beschrieben
- Mengenbeschränkung bei Vertrieb für den kommerziellen Anbau,
- geprüfter Pflanzengesundheitsstatus

Berlin, den 24.9.2013